

## Amtliche Bekanntmachung Hansestadt Osterburg (Altmark)

- Mitteilung zum Verfahren nach dem Bodensonderungsgesetz Seite 5
- Mitteilung zur Einstellung von Bodensonderungsverfahren Seite 6
- Bekanntmachung über die Offenlegung der Schätzungsergebnisse (§ 13 BodSchätzG) Seite 6

Mitteilung zum Verfahren nach dem Bodensonderungsgesetz  
in Verbindung mit dem Verkehrsflächenbereinigungsgesetz  
Sonderungsplan Nr. 20725/2007, Teilverfahren 5006485/2011  
Auslegung des Sonderungsplanentwurfes

In der Gemeinde: **Hansestadt Osterburg (Altmark)** Gemarkung: **Erleben** Flur: **4**

Flurstücke: **16, 22, 21/1, 227/23**

Bezeichnung: **„Erleben - B 189“**

Ist ein Verfahren nach dem Gesetz über die Sonderung unvermessener und überbauter Grundstücke nach der Karte (Bodensonderungsgesetz - BoSoG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2215) in Verbindung mit dem Gesetz zur Bereinigung der Rechtsverhältnisse an Verkehrsflächen und anderen öffentlich genutzten privaten Grundstücken (Verkehrsflächenbereinigungsgesetz - VerkFlBerG) vom 26. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2716) eingeleitet worden. Hierdurch sollen die Rechtsverhältnisse an Grundstücken privater Eigentümer bereinigt werden, die zwischen dem 09.05.1945 und dem 02.10.1990 durch die öffentliche Hand in Anspruch genommen wurden.

Der Entwurf des Sonderungsplans sowie die zu seiner Aufstellung verwandten Unterlagen liegen vom **01.12.2011 bis 02.01.2012**

in den Diensträumen der Sonderungsbehörde aus.

Die Einsicht ist während folgender Zeiten möglich:

Montag, Mittwoch, Donnerstag, Freitag 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr  
Dienstag 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Die Einsichtnahme außerhalb der oben genannten Zeiten ist nach telefonischer Absprache ebenfalls möglich.

Das betroffene Gebiet ist in der beigelegten Karte gekennzeichnet.

Alle Planbetroffenen sowie Inhaber von Rückübertragungsansprüchen nach dem Vermögensgesetz oder aus Restitution (§ 11 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes) oder von beschränkten dinglichen Rechten am Grundstück oder Rechten an dem Grundstück können innerhalb des o.g. Zeitraumes den Entwurf des Sonderungsplanes sowie seine Unterlagen einsehen und Einwände gegen die getroffenen Feststellungen erheben.

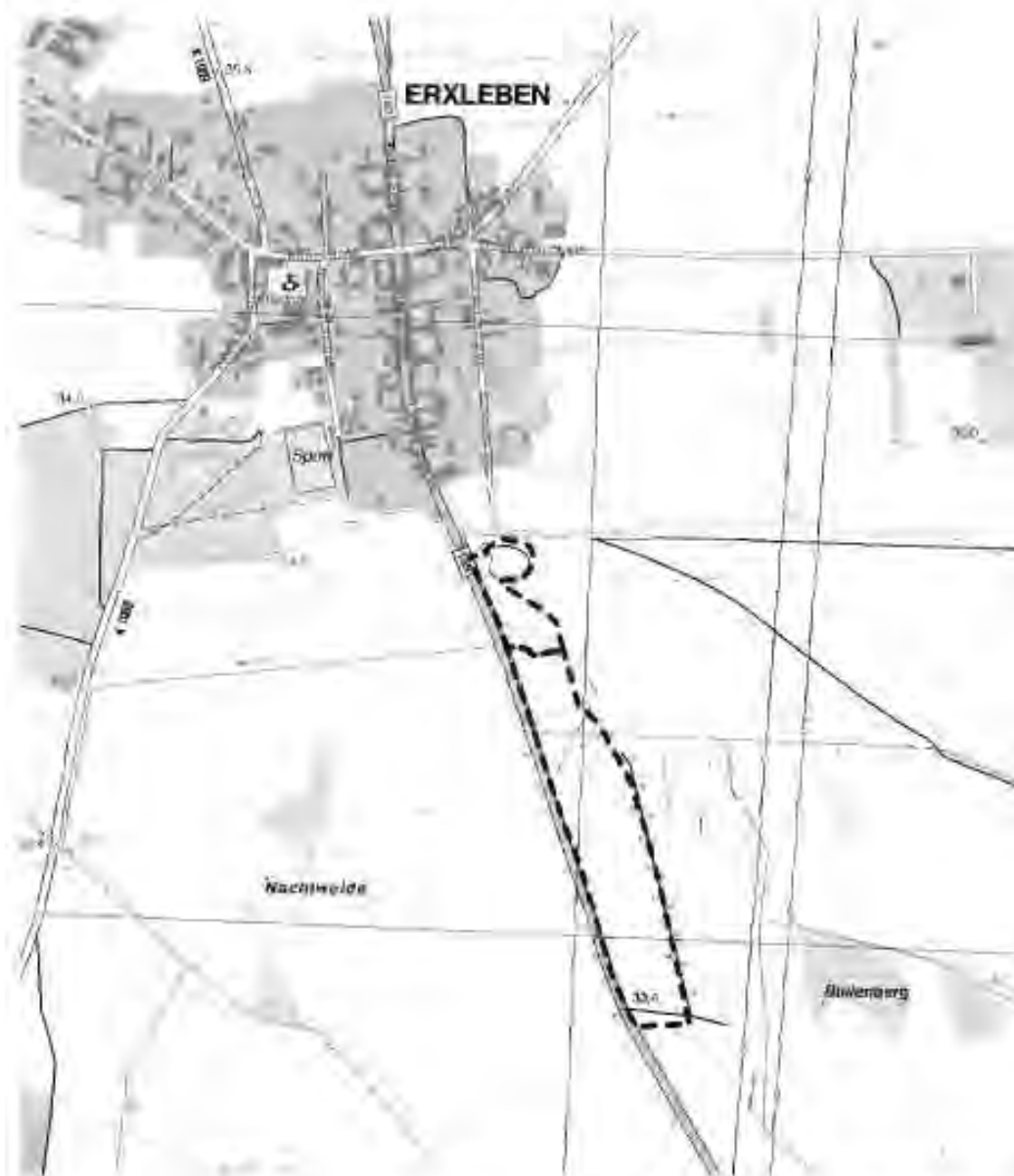
Die Einwände sind bei der oben bezeichneten Sonderungsbehörde schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Im Auftrag

gez. Klaus Schikore

## Auszug aus der Topographischen Karte 1:10.000

----- Grenze des Verfahrensgebietes



Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nicht gewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs.5, § 22 Abs.1 Nr. 7 des Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004 GVBl. LSAS.716)

### Mitteilung zur Einstellung von Bodensonderungsverfahren

Die unten aufgeführten Verfahren nach dem Gesetz über die Sonderung unvermessener und überbau Grundstücke nach der Karte (Bodensonderungsgesetz - BoSoG) - vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2215) in Verbindung mit dem Gesetz zur Bereinigung der Rechtsverhältnisse an Verkehrsfläche anderen öffentlich genutzten privaten Grundstücken (Verkehrsflächenbereinigungsgesetz - VerkFlBerG vom 26. Oktober 2001 (BGBl. I. S. 2716) sind am 30.06.2007 eingeleitet worden.  
Sonderungsbehörde ist das

Landesamt für Vermessung und  
Geoinformation Sachsen-Anhalt  
Scharnhorststr. 89  
39576 Stendal  
Telefonzentrale: 03931/252 0  
Direktdurchwahl: 03931/252 403  
Fax: 03931/252 499

Mit dem Datum vom 30.08.2011 wurden folgende Verfahren auf Antrag der Hansestadt Osterburg von 15.08.2011 eingestellt:

V25-20494-2007, Gemeinde Hanseestadt Osterburg, Gemarkung Wolterslage, Flur 3, Flurstück 113  
V25-20497-2007, Gemeinde Hanseestadt Osterburg, Gemarkung Wolterslage, Flur 1, Flurstück 9  
V25-20498-2007, Gemeinde Hanseestadt Osterburg, Gemarkung Wolterslage, Flur 1, Flurstück 3  
V25-20499-2007, Gemeinde Hanseestadt Osterburg, Gemarkung Wolterslage, Flur 1, Flurstück 3  
V25-20518-2007, Gemeinde Hanseestadt Osterburg, Gemarkung Meseberg, Flur 8, Flurstück 241  
V25-20519-2007, Gemeinde Hanseestadt Osterburg, Gemarkung Meseberg, Flur 8, Flurstücke 50  
V25-20521-2007, Gemeinde Hanseestadt Osterburg, Gemarkung Meseberg, Flur 8, Flurstück 246  
V25-20522-2007, Gemeinde Hanseestadt Osterburg, Gemarkung Gledigau, Flur 1, Flurstücke 52/  
54/2 und 55  
V25-20557-2007, Gemeinde Hanseestadt Osterburg, Gemarkung Rossau, Flur 3, Flurstück 22/3

Mit dem Datum vom 18.11.2011 wurden folgende Verfahren auf Antrag der Hansestadt Osterburg von 26.10.2011 eingestellt:

V25-20490-2007, Gemeinde Hanseestadt Osterburg, Gemarkung Natterheide, Flur 2, Flurstück 11  
V25-20492-2007, Gemeinde Hanseestadt Osterburg, Gemarkung Storbeck, Flur 3, Flurstück 92/2  
V25-20500-2007, Gemeinde Hanseestadt Osterburg, Gemarkung Dequede, Flur 1, Flurstück 74  
V25-20502-2007, Gemeinde Hanseestadt Osterburg, Gemarkung Dequede, Flur 8, Flurstück 61  
V25-20537-2007, Gemeinde Hanseestadt Osterburg, Gemarkung Waleleben, Flur 4, Flurstück 13/  
V25-20542-2007, Gemeinde Hanseestadt Osterburg, Gemarkung Düsedau, Flur 3, Flurstücke 824  
und 825/78

Im Auftrag

gez. Klaus Schikore

Finanzamt Stendal

### Bekanntmachung über die Offenlegung der Schätzungsergebnisse (§ 13 BodSchätzG)

Die Schätzungsergebnisse (§ 11 BodSchätzG) in der Gemarkung

Dequede (Fluren 1 und 3)

werden in der Zeit vom 27.02.2012 bis 26.03.2012 in den Diensträumen des Finanzamtes Stendal offengelegt.

Der Amtliche Landwirtschaftliche Sachverständige (ALS) ist an folgenden Tagen zur Erfüllung von Auskünften im Finanzamt anwesend:

Freitag, den 02.03.2012,

Freitag, den 09.03.2012,

Freitag, den 16.03.2012,

und Freitag, den 23.03.2012,

sowie nach telefonischer Vereinbarung (Tel. 03931 252 4115).

Offengelegt werden die Schätzungsergebnisse, die in den Schätzungsurkarten und den Feldschätzungsbüchern niedergelegt wurden sind. Sie umfassen die Feststellungen zu den landwirtschaftlichen Nutzungsarten (§ 2 BodSchätzG), Wertzahlen (§ 4 BodSchätzG) sowie die Beschreibungen und Abgrenzungen der geschätzten Flächen nach Klassenflächen, Klassenabschnitten und Sonderflächen (§ 5 BodSchätzG).

Die offengelegten Schätzungsergebnisse werden den Eigentümern und Nutzern der landwirtschaftlichen Flächen nicht besonders bekannt gegeben (§ 6 BodSchätzG).

Gegen die Schätzungsergebnisse steht den Eigentümern der betroffenen Flächen als Rechtsbehelf der Einspruch (§ 12 BodSchätzG) gemäß den Vorschriften der Abgabenordnung zu. Der Einspruch kann bis zum Ablauf des 26.04.2012 beim Finanzamt schriftlich eingereicht oder zur Niederschrift erklärt werden.

Mit dem Ablauf der Frist für die Einlegung des Rechtsbehelfs werden die offengelegten Schätzungsergebnisse unanfechtbar, soweit nicht Einspruch eingelegt wurde.

30.11.2011

Datum, Unterschrift des Finanzamts